

Der Landesrechnungshof Tirol

Gesetzliche Grundlagen & Arbeitsweisen

MMag. Dr. Monika Aichholzer-Wurzer

Inhalt

- Die öffentliche Finanzkontrolle in Österreich
- Was ist ein Landesrechnungshof?
- Gesetzliche Grundlagen

Inhalt

- Die öffentliche Finanzkontrolle in Österreich
- Was ist ein Landesrechnungshof?
- Gesetzliche Grundlagen

Öffentliche Finanzkontrolle in Österreich

Erfolgt durch

- Europäischen Rechnungshof in Luxemburg
- Rechnungshof Österreich
- 8 Landesrechnungshöfe und Stadtrechnungshof Wien
- Kontrollämter in den größeren Städten

Inhalt

- Die öffentliche Finanzkontrolle in Österreich
- Was ist ein Landesrechnungshof?
- Gesetzliche Grundlagen

Was ist ein Landesrechnungshof?

- Unabhängiges Prüfungs- und Beratungsorgan des Landtags
 - Organisatorisch und wirtschaftlich von der Landesverwaltung unabhängig
 - Weisungsfrei, insbesondere gegenüber Landeshauptmann und Landesregierung
- Selbstbild
 - Interessensvertretung der SteuerzahlerInnen
 - Optimierer des staatlichen Handelns
 - Motor für Verwaltungsinnovation
 - Impulsgeber in gesellschaftspolitischen Fragen
 - Informationslieferant für verschiedenste Interessensträger (Schaffung von Transparenz)

Landesrechnungshof Tirol

- Tiroler Landtag besitzt seit 1921 Kontrollrecht
 - Ausgeübt vom Finanz-Überwachungsausschuss
 - Mitglieder von den Parteien des Landtages entsendet
- Ab 1951: Landeskontrollamt
 - Kontrolle wird erstmals von Landesbediensteten durchgeführt
- Seit 1. März 2003: Landesrechnungshof Tirol
 - Direktorin leitet LRH
 - 13 PrüferInnen wickeln die Prüfungsprojekte in interdisziplinären Teams ab

Inhalt

- Die öffentliche Finanzkontrolle in Österreich
- Was ist ein Landesrechnungshof?
- Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen

- Tiroler Landesordnung (TLO)
- Tiroler Landesrechnungshofgesetz (TirLRHG)
- Art. 67 TLO: „Der Landtag bedient sich bei der Kontrolle der Gebarung des Landes Tirol des Landesrechnungshofes...“
- Gebarung ist „jedes Verhalten, das finanzielle Auswirkungen (auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensbestände) hat“ (VfGH 1976)
- Art. 67 TLO und § 1 TirLRHG regeln die Prüfungskompetenzen
 - Legen fest, in welchen Bereichen der LRH Prüfungen durchführen darf
 - In diesen Fällen besteht keine Möglichkeit nicht geprüft zu werden → impliziter Prüfungsauftrag
- Andere als die genannten Aufgaben dürfen dem LRH nur durch das Landesverfassungsgesetz übertragen werden.
- Entstehen Meinungsverschiedenheiten über die Prüfungszuständigkeit des LRH, so entscheidet hierüber auf Antrag der LReg oder des LRH der Verfassungsgerichtshof.

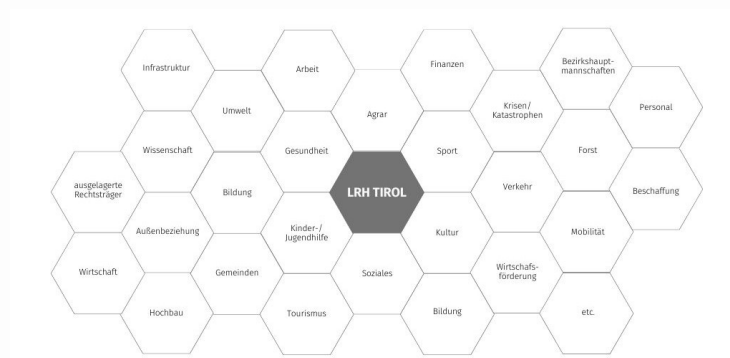
Dem LRH obliegt die Prüfung der Gebarung (Art. 67 TLO, § 1 TirLRHG) I

- des Landes Tirol
- der Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Landesorganen verwaltet werden
- der Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern
- der Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Gemeindeorganen verwaltet werden
- von Unternehmen des Landes oder einer Gemeinde
- von beherrschten Unternehmen

Dem LRH obliegt die Prüfung der Gebarung (Art. 67 TLO, § 1 TirLRHG) II

- bei Förderungen (widmungsgemäße Verwendung)
- im Fall der Prüfungsunterwerfung
- die Beurteilung der finanziellen Auswirkungen von selbstständigen Anträgen von Abgeordneten, von Anträgen von Ausschüssen oder von Reg-Vorlagen
- die Durchführung von Beweisaufnahmen und Erhebungen im Auftrag eines vom Landtag eingesetzten Untersuchungsausschusses
- die Mitwirkung an der unionsrechtlichen Finanzkontrolle

Themenlandkarte



Initiativprüfungen vs. Sonderprüfungen

- Prüfungen auf eigene Initiative (Initiativprüfungen)
 - werden vom LRH-Direktorin lt. Prüfplan festgelegt
- Prüfungen auf Verlangen (Sonderprüfungen)
(Art. 68 Abs. 3 TLO sowie § 3 Abs. 3 TirLRHG)
 - Beschluss des Landtages
 - Beschluss des Finanzkontrollausschusses
 - auf Verlangen von wenigstens ein Drittel der LAbg.
 - auf Verlangen von wenigstens ein Viertel der LAbg., die nicht einer in der Landesreg. vertretenen Parteien angehören dürfen (max. zweimal jährlich zulässig)
 - bei Ersuchen der Landesreg. mit Zustimmung des FKA

Ziele der Prüfungstätigkeit (Art. 68 TLO sowie § 2 Abs. 1 TirLRHG)

- Feststellung, ob die Gebarung
 - den Rechtsvorschriften entspricht und
 - ziffernmäßig richtig,
 - sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig ist
- Besondere Ziele
 - Aufzeigen von Einsparungspotentialen von Ausgaben und/oder Möglichkeiten zur Erzielung/Erhöhung von Einnahmen
 - Darstellung der Ursachen von festgestellten Mängeln
 - Bereitstellung von Vorschlägen für die Beseitigung von Mängeln

Zahlen und Fakten



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

MMag. Dr. Monika Aichholzer-Wurzer

Landesrechnungshof Tirol
 Eduard-Wallnöfer-Platz 3
 6020 Innsbruck
 lrh@tirol.gv.at
 www.tirol.gv.at/lrh